

**Ausschreibung Fortbildungsprüfung 2026 Geprüfter / Geprüfte  
Wassermeister/in**

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe -zuständige Stelle  
nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)- über die Durchführung von  
Fortbildungsprüfungen vom 18. November 2025**

**Ausschreibung**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe -zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)- führt

**Prüfungen zum anerkannten Abschluss zum / zur Geprüften Wassermeister/in**

voraussichtlich an folgenden Terminen durch:

1. Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ (GQ)

**29. und 30. April 2026** Schriftliche Prüfungen

**07. Juli 2026** Mündliche Ergänzungsprüfung

2. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ (HQ)

**14. und 15. April 2026** Schriftliche Prüfungen

**07. - 10. Juli 2026** Fachgespräche und mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter/Geprüfte Wassermeister/in vom 23. Februar 2005 (BGBl. I 2005, 349 ff) – in der aktuellen Fassung - in Verbindung mit der Prüfungsordnung des

Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (FPOöD-RPK) vom 11. September 2023, verkündet im GBl. Nr. 18 vom 27. Oktober 2023, S. 397-405.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum/zur Wassermeister/in bietet das DVGW Berufsbildungswerk Vorbereitungslehrgänge in Karlsruhe an.

## **I. Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil „**Grundlegende Qualifikationen**“

gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung

ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Ver- und Entsorger / zur Ver- und Entsorgerin und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens Einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen Ausbildungsberuf und Die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ gemäß § 3 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,  
und
2. zu den in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beinhalteten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

Die zuständige Stelle kann nach § 3 Abs. 5 in Ausnahmefällen von den o.g. Voraussetzungen teilweise befreien.

## **II. Zulassende Stelle**

1. Die Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsbewerber, der im Bezirk der örtlich zuständigen Stelle
  - an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
  - in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
  - seinen Wohnsitz hatbeim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe, örtlich zuständige Stelle für Baden-Württemberg, bis zum **30. August des Vorjahres** zu beantragen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der von der zuständigen Stelle bestimmten Frist und unter Verwendung der im Internet zugänglich gemachten **Formulare mit den darin geforderten Anlagen** zu stellen.

Es wird dringend empfohlen den Antrag auf Zulassung **noch vor Beginn des Vorbereitungskurses** zu stellen.

Prüfungsbewerber, deren Zulassungsantrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe bereits vorliegt, benötigen keinen neuen Zulassungsantrag.

2. Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbereichen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe.

Hält es die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbereichen können vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

3. Behinderten Menschen wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis soll durch ärztliches Attest erbracht werden, welches auch eine Empfehlung über erforderliche Nachteilsausgleiche enthält.

4. Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des Regierungspräsidiums Karlsruhe gebührenfrei.